

**Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung der Stadt Krefeld (GebSAbf) vom
11.12.2003**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S.335/336)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2004
(Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 18.03.2004, S. 65), in Kraft getreten am 19.03.2004
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2004
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2004, S. 313), in Kraft getreten am 01.01.2005
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2005
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 332), in Kraft getreten am 01.01.2006
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2006
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 289), in Kraft getreten am 01.01.2007
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.06.2007
(Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 161), in Kraft getreten am 13.07.2007
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.12.2009
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 408-409), in Kraft getreten am 01.01.2010
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.12.2010
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 307-308), in Kraft getreten am 01.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. 2003 S. 254), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), des § 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2001 (GV. NRW. S. 708, 731) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Krefeld in der Sitzung vom 11.12.2003 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühregrund
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebühreermäßigung
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 5 Entgelte
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebühregrund

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die gemäß § 4 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte,

Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsberechtigte. Mehrere Beteiligte sind Gesamtschuldner.

Wohnungs- und Teileigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung entstehenden Gebühren.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 9 Abs. 7 AbfS ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebührenermäßigung

(1) Die Gebührenpflicht beginnt für die regelmäßige Abfallentsorgung mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss (Aufstellung der Müllgroßbehälter – MGB –) erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.

Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern gemäß § 9 Abs. 4 AbfS.

(2) Die Genehmigung der Reduzierung des Behältervolumens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 2. Variante – brauner Müllgroßbehälter – der Abfallsatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Posteingang des Antrages folgt.

Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3, 1. Variante – Eigenkompostierung – der Abfallsatzung) wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung geführt wird.

Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung oder Verwertung gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallsatzung geführt wird.

Der Widerruf der Genehmigungen nach Satz 1, 2 und 3 wird vom Beginn des Monats an wirksam, der der vollziehbaren Widerrufsverfügung folgt.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so bleibt der bisherige Grundstückseigentümer bis zum Ende des zur Zeit des Eigentumsüberganges laufenden Monats gebührenpflichtig. Mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats entsteht die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Dieser haftet im Falle eines kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung schon vor Eigentumsübergang eintretenden Nutzungs- und Lastenüberganges, jedoch schon von dem Beginn des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats an.

Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Abfallsatzung versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Eigentümer.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(4) Die Stadt erhebt eine Verwaltungsgebühr bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung

(1) Gebührenmaßstab für Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS ist das zur Verfügung stehende Behältervolumen unter Berücksichtigung der Verdichtung des Mülls.

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	131,00 EUR
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	168,75 EUR
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	232,50 EUR
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	270,25 EUR
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	411,50 EUR
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	487,00 EUR
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	782,00 EUR
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	857,50 EUR
9. Für 1.100 l MGB	2.953,50 EUR

(3) Werden Abfälle in Müllgroßbehältern wöchentlich mehrmals oder nur 14täglich entsorgt, so beträgt die Jahresgebühr ein der Zahl der wöchentlichen Entsorgung entsprechendes Vielfaches der Gebührensätze nach Abs. 2 Nr. 5 – 9 bzw. die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 2 Nr. 9, sofern der Gebührensatz in Abs. 2 nicht gesondert festgesetzt ist.

(4) Gebührenpflichtige, die Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwerten (Eigenkompostierer), erhalten einen Gebührenabschlag von 10 v. H. der nach Abs. 1 - 3 festzusetzenden Gebühr.

Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern die Bioabfälle getrennt erfasst und ordnungsgemäß, vollständig und schadlos außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet werden.

(5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 16,00 EUR.

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport 43,50 EUR
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport 59,50 EUR
3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport 92,00 EUR
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport 108,00 EUR
5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport 135,50 EUR
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport 151,50 EUR

§ 5

Entgelte

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die die Stadt im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung durch beauftragte Dritte betreiben lässt, können Entgelte nach den Entgeltregelungen dieser Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 6 werden für ein Kalenderjahr oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(3) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für diesen Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, z.B. durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

(5) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 7 wird nach Zugang des Bescheides zum dort genannten Fälligkeitstermin fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.